

### **EU: Einführung des öffentlichen Country by Country Reporting im EU-Amtsblatt veröffentlicht**

Am 11.11.2021 hat das Europäische Parlament eine Änderung an der EU-Bilanzrichtlinie beschlossen. Demnach müssen Unternehmensgruppen, die zwei Jahre in Folge einen Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. Euro haben, ein öffentliches Country by Country Reporting erstellen. Diese Änderung wurde nun am 01.12.2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Da sie zwanzig Tage später in Kraft tritt und zweieinhalb Jahre später der relevante Stichtag für die Erstanwendung ist, steht nun fest, dass die Unternehmen für das am oder nach dem 22.06.2024 beginnende Geschäftsjahr ihren ersten öffentlichen Country by Country Report erstellen müssen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen, dafür gibt es allerdings für Deutschland bislang keine Anhaltspunkte. Die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten muss bis zum 22.06.2023 erfolgen, damit die Unternehmen ausreichend Zeit haben, um die Erstellung der Country by Country Reports vorzubereiten.

In den Reports müssen Angaben zu den pro EU-Mitgliedstaat angefallenen Ertragsteuern, der Zahl der Beschäftigten, dem Vorsteuergewinn und der Art der Geschäftstätigkeit offengelegt werden. Im außereuropäischen Ausland dürfen die Angaben auch aggregiert gemacht werden. Ausnahme hierzu sind Staaten, die auf der Schwarzen Liste der EU eingetragen sind oder zwei Jahre in Folge auf der Grauen Liste der EU geführt werden. Zahlen, die bei Veröffentlichung sensible Informationen (insbesondere für Wettbewerber) offenbaren können, können zunächst zurückgehalten werden, müssen jedoch nach Ablauf von fünf Jahren veröffentlicht werden.

### **Obersten Finanzbehörden der Länder: Zurückweisung von Einsprüchen gegen Nachzahlungszinsen per Allgemeinverfügung**

Mit [Allgemeinverfügung vom 29.11.2021](#) setzen die obersten Finanzbehörden der Länder nun die dem BVerfG-Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) zu entnehmende sog. Fortgeltungsanordnung für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 um. Am 29.11.2021 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen von Zinsen gem. § 233a AO für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2019 werden zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in Höhe von 0,5 % pro vollem Monat (§ 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO) verstoße gegen das Grundgesetz. Unter Verzinsungszeiträumen vor dem 01.01.2019 sind hierbei nur volle Zinsmonate zu verstehen, die spätestens mit Ablauf des 31.12.2018 enden. Rechtsgrundlage für diese Zurückweisung per Allgemeinverfügung ist § 367 Abs. 2b AO.

Entsprechendes gilt für am 29.11.2021 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Änderung einer Zinsfestsetzung. Die Rechtsgrundlage ist hier § 172 Abs. 3 AO.

Betrifft der Einspruch oder Änderungsantrag auch für Verzinsungszeiträume nach dem 31.12.2018 festgesetzte Zinsen, könne hierüber insoweit zunächst nicht ent-

schieden werden. Das Finanzamt werde nach der gesetzlichen Neuregelung das Verfahren über den Einspruch oder den Änderungsantrag fortsetzen.

Die Allgemeinverfügung erstreckt sich nicht auf Nachzahlungszinsen betreffend die Gewerbesteuer.

### **BMF: Verfahrensrechtlicher Umgang mit Zinsbeschluss des BVerfG – Klarstellung zum BMF-Schreiben vom 17.09.2021**

Mit [BMF-Schreiben vom 03.12.2021](#) ergänzt die Finanzverwaltung das [BMF-Schreiben vom 17.09.2021](#). Enthalten ist zum einen eine Klarstellung zum Umgang mit Einspruchsverfahren gegen die vorläufige Festsetzung von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019. Auch diese Verfahren und die Vollziehung der Bescheide sind auszusetzen. Zum anderen enthält das neuerliche BMF-Schreiben eine Anweisung zur vorläufigen Festsetzung von Hinterziehungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019, soweit festgesetzte Nachzahlungszinsen für gleiche Verzinsungszeiträume anzurechnen sind.

### **BMF: Leistungsbeschreibung in Rechnungen nach § 14 Abs. 4 UStG**

Mit [BMF-Schreiben vom 01.12.2021](#) hat die Finanzverwaltung die Vorgaben für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung präzisiert, welche ihres Erachtens bei der Rechnungstellung zu beachten sind.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG sieht vor, dass der Unternehmer die Menge und Art der von ihm gelieferten Gegenstände in der Rechnung bezeichnen muss. Der BFH hatte allerdings in der Vergangenheit bereits entschieden, dass anstelle der Beschreibung der Art der Liefergegenstände auch eine abstrakte Warenbezeichnungen als ausreichende Beschreibung gelten könne und eine Rechnung insoweit dem Recht auf Vorsteuerabzug nicht entgegenstehen würde. Maßgeblich solle in diesem Zusammenhang sein, dass die Angaben zur Art der gelieferten Gegenstände unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts und dem Wert der einzelnen Waren handelsüblich seien (vgl. TAX WEEKLY # 1/2020).

Im Hinblick auf die Rechnungstellung für Lieferungen schließt sich die Finanzverwaltung den Aussagen des BFH zur Verwendung von handelsüblichen Bezeichnungen an und ergänzt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass in den Abschn. 14.5 sowie 15.2a Abs. 4. Sie stellt jedoch klar, dass in Zweifelsfällen der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer dafür nachweispflichtig ist, dass die in der Rechnung verwendete Bezeichnung auch auf seiner Handelsstufe handelsüblich ist. Eine weiterführende Erläuterung, wann derartige Zweifel anzunehmen seien, liefert das BMF-Schreiben nicht. Bei sonstigen Leistungen kommt ein derartiges Vorgehen bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Betracht, so dass in der Rechnung Art und Umfang der erbrachten Dienstleistungen zu präzisieren sind, ohne dass dies eine erschöpfende Beschreibung der Dienstleistung erfordere.

Die Grundsätze des Schreiben sollen auf alle offenen Fälle Anwendung finden.

Für die Praxis steigern diese Aussagen grundsätzlich die Rechtssicherheit hinsichtlich der Ausstellung von Rechnungen und im Hinblick auf den Vorsteuerabzug aus selbigen. Eine gewisse Irritation verleiht jedoch in Bezug auf die vorgesehene Nachweispflicht der Handelsüblichkeit: Bietet eine von der Finanzverwaltung zunächst als zu vage bzw. zu abstrakt angesehene Warenbeschreibung dann mehr Klarheit und Gewissheit über den Leistungsaustausch (Kontrollfunktion der Rechnung), wenn z.B. ein Sachverständiger die Warenbeschreibung als handelsüblich einstuft? Sollte man dies verneinen, so erscheint eine solche Nachweispflicht ggf. bloße Förmel zu sein, was aber im Hinblick auf die vom EuGH aufgestellten allgemeinen Grundsätze des Mehrwertsteuerrechts fragwürdig erscheint.

### **BMF: Reiseleistungen von Drittlandsunternehmern, Nichtbeanstandung**

Die Finanzverwaltung hat die bereits mit dem JStG 2019 geänderten Besteuerungsregelungen für Reiseleistungen im B2B-Bereich in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen. Die Regelungen des § 25 UStG sollen jedoch nicht für Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet anwendbar sein (vgl. TAX WEEKLY # 24/2021). Folglich könnten deren Leistungen als im Inland steuerpflichtig zu behandeln sein, da die Bestimmung des Besteuerungsorts für Leistungen, wie Hotelübernachtung, Flug, etc., anhand der allgemeinen Ortsbestimmungsregelungen der §§ 3a, 3b und 3e UStG zu erfolgen habe.

Die in diesem Zusammenhang gewährte Nichtbeanstandungsregelung (vgl. TAX WEEKLY # 5/2021 und # 13/2021) wurde mit [BMF-Schreiben vom 01.12.2021](#) erneut verlängert und gilt nunmehr für alle bis 31.12.2022 ausgeführten Reiseleistungen. Betroffene Unternehmer können somit weiterhin die Sonderregelung des § 25 UStG anwenden und müssen von ihnen erbrachte Reiseleistungen nicht der deutschen Umsatzsteuer unterwerfen.

### **BFH: Zurechnung eines aufspaltungsbedingten Übertragungsgewinns bei einer Organschaft**

Mit Urteil vom 11.08.2021 ([I R 27/18](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob ein bei Aufspaltung der Organgesellschaft gegebenenfalls angefallener Übertragungsgewinn Teil des der Organträgerin nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG zuzurechnenden Einkommens ist.

Im Urteilsfall bestand zwischen der C-GmbH als Konzernobergesellschaft, der B-GmbH als Tochtergesellschaft und der A-GmbH als Enkelgesellschaft im Streitjahr 2008 sowohl ein körperschaftsteuerrechtliches als auch ein gewerbesteuерrechtliches Organschaftsverhältnis. Die A-GmbH wurde durch Vertrag vom 17.06.2009 mit steuerlicher Rückwirkung zum 31.12.2008 durch Abspaltung zur Übernahme auf eine Vielzahl von Nachfolge-GmbHs, deren Anteilseigner die

B-GmbH war, aufgespalten. Bei der Klägerin handelt es sich um eine dieser Nachfolge-GmbHs.

Am 14.07.2009 wurde die A-GmbH im Handelsregister gelöscht. Im Anschluss an die Aufspaltung wurden einige Gesellschaftsanteile an den neu entstandenen GmbHs veräußert. Unstreitig verkörperten diese GmbHs weniger als 20 % des ursprünglichen Vermögens der B-GmbH.

Im Rahmen einer Konzernbetriebsprüfung vertrat die Prüferin die Auffassung, dass aufgrund der anschließenden Veräußerung eines maßgeblichen Teils der Gesellschaftsanteile an den Nachfolge-GmbHs eine Buchwertfortführung nicht möglich sei. Das Finanzamt erließ gegenüber allen Nachfolge-GmbHs gleichlautende Bescheide über den Gewerbesteuermessbetrag, in denen die ursprünglich beantragte Buchwertfortführung versagt wurde. Gegen den sie betreffenden Bescheid, der einen entsprechenden gewerbesteuerrechtlichen Übertragungsgewinn enthält, hat die Klägerin Sprungklage erhoben.

Das Finanzgericht folgte dem Finanzamt nicht und vertrat die Auffassung, dass ein eventuell entstandener gewerbesteuerrechtlicher Übertragungsgewinn jedenfalls Teil des der Organträgerin zuzurechnenden Einkommens ist.

Nunmehr hat der BFH – nachdem das BMF zur Unterstützung der Auffassung des Finanzamts dem Verfahren beigetreten war – die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass ein durch die Aufspaltung der A-GmbH gegebenenfalls angefallener gewerbesteuerrechtlicher Übertragungsgewinn nicht von den Rechtsnachfolgern der A-GmbH, sondern von der C-GmbH als (über die B-GmbH mittelbarer) Organträgerin zu versteuern wäre. Abzulehnen sei die von der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl I 2011, 1314, Rz. Org.27 Satz 1) und von Teilen der Literatur vertretene Rechtsauffassung, wonach bei einer Verschmelzung oder Aufspaltung ein steuerrechtlicher Übertragungsgewinn von der Organgesellschaft selbst zu versteuern sei, weil es zu einer Zweckänderung der Gesellschaft in eine Abwicklungsgesellschaft gekommen sei bzw. ein Übertragungsgewinn als steuerliche (Rechen-)Größe nicht der Abführungsverpflichtung unterliegen könne.

Nach der Entscheidung des BFH komme es – in Übereinstimmung der überwiegend vertretenen Meinung in der Literatur – alleine darauf an, dass das Übertragungsergebnis handelsrechtlich abzuführen ist. Dies sei nach einer Verschmelzung oder Aufspaltung der Fall, weil der Übertragungsgewinn in dem Zeitpunkt entstehe, in dem der Ergebnisabführungsvertrag (EAV) letztmalig abgerechnet werde. Handelsrechtlich werde der EAV im Fall der Aufspaltung der Organgesellschaft erst mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister beendet, so dass ein handelsrechtlicher Übertragungsgewinn der Organgesellschaft aus einem über dem Buchwert liegenden Wertansatz – der allerdings nur in engen Grenzen entstehen könne – der Gewinnabführungsverpflichtung nach dem EAV unterliege. Steuerrechtlich würde der EAV mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags beendet, welcher dem Stichtag der handelsrechtlichen Schlussbilanz entspreche. Wegen fehlender entgegenstehender steuerrechtlicher Vorschriften gelte insoweit uneingeschränkt die Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz mit der Folge, dass ein handelsrechtlicher Übertragungsgewinn der

Organgesellschaft dem Organträger in vollem Umfang steuerrechtlich zuzurechnen sei.

Die vorliegende Konstellation der Umwandlung der Organgesellschaft durch Aufspaltung könnte auch nicht mit einer Liquidation der Organgesellschaft gleichgesetzt werden. Bei einer solchen Liquidation der Organgesellschaft ende die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Gewinnabführung infolge der Auflösung, weil der EAV nur auf die Abführung des Gewinns einer Erwerbsgesellschaft gerichtet sei. Bei der übertragenden Umwandlung komme es aber gerade nicht zu der mit einer Liquidation einhergehenden Zweckänderung von einer Erwerbs- in eine Abwicklungsgesellschaft. Vielmehr gehe das Vermögen der Organgesellschaft ohne Abwicklung im Wege der Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger über. Da die Auflösung des übertragenden Rechtsträgers, der A-GmbH, auch erst zeitgleich mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers erfolge, könne das Übertragungsergebnis zeitlich nicht nach Zweckänderung der Organgesellschaft in einer Abwicklungsgesellschaft anfallen.

Da ein etwaiger Übertragungsgewinn nach den vorstehenden Ausführungen der Beigeladenen zuzurechnen gewesen wäre, konnte der streitbefangene Bescheid, der den vom Finanzamt bejahten Übertragungsgewinn der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der A-GmbH zugewiesen hat, keinen Bestand haben.

Auf die weitere, für die Praxis sehr bedeutsame Frage, ob § 15 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 einen eigenständigen Anwendungsbereich gegenüber dessen Satz 4 hat, kam es danach nicht mehr an. Hierzu ist der vorliegenden BFH-Entscheidung deshalb leider nichts zu entnehmen. Diese Frage ist aber noch Gegenstand einer weiteren beim BFH anhängigen Revision gegen das Urteil des FG Hamburg vom 18.09.2018 (6 K 77/16), geführt unter dem BFH-Aktenzeichen I R 39/18.

### **BFH: Verdeckte Gewinnausschüttung – Gemeinnützige Stiftung als nahestehende Person**

Der BFH hat mit Beschluss vom 13.07.2021 ([I R 16/18](#)) entschieden, dass eine gemeinnützige Stiftung im Verhältnis zum Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft eine nahestehende Person sein kann und folglich Zuwendungen der Kapitalgesellschaft an die Stiftung eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (vGA) darstellen können. Einen sonstigen Bezug i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG (vGA) beim Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft kann dabei bereits eine Vermögensverlagerung auslösen, aus der eine dem Anteilseigner nahestehende Person einen Nutzen zieht. Bei einer gemeinnützigen Stiftung liegt ein solcher Nutzen u.a. vor, wenn sie durch eine zuvor erfolgte Vermögensverlagerung in die Lage versetzt wird, ihrem Satzungszweck nachzugehen.

Im Streitfall spendete die Klägerin, eine GmbH, von ihr erworbene Kunstwerke an die zum gemeinnützigen Zweck der Kunst- und Kulturförderung errichtete A-Stiftung. Die Vorstandsmitglieder und einzigen Stifter der A-Stiftung waren zugleich Gesellschafter der Klägerin. Die Klägerin machte die Sachspenden ein-

kommensmindernd als abziehbare Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG geltend. Im Rahmen einer Außenprüfung qualifizierte das Finanzamt die A-Stiftung als nahestehende Person der (GmbH-)Gesellschafter und die zugewendeten Sachspenden der Klägerin mithin als vGA gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG. Im Ergebnis versagte es den Spendenabzug aufgrund des in § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG vorgegebenen Vorrangs von § 8 Abs. 3 KStG. Die hiergegen erhobene Klage hatte in erster Instanz keinen Erfolg.

Auch der BFH sah nun die Revision der Klägerin als unbegründet an. Das Finanzgericht habe ohne Rechtsfehler eine vGA und mithin eine Nichtabzugsfähigkeit der Sachspenden angenommen.

Eine vGA sei auch möglich, wenn eine Zuwendung nicht unmittelbar an den Gesellschafter, sondern an eine ihm nahestehende Person erfolge. Für die steuerrechtliche Beurteilung von Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträgen), die eine Kapitalgesellschaft einer gemeinnützigen Organisation gewährt, sei dabei auf die bestehenden Maßstäbe zurückzugreifen. Demzufolge sei bei einer Spende jedenfalls dann eine vGA anzunehmen, wenn sie durch ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Empfänger und dem Gesellschafter der spendenden Kapitalgesellschaft veranlasst ist. Durch das Erfordernis eines besonderen Näheverhältnisses werde hierdurch zugleich dem Regel-Ausnahmeverhältnis des in § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG geregelten Vorrangs einer vGA ausreichend Rechnung getragen. Denn dadurch sei ein besonderes Näheverhältnis und damit verbunden eine vGA regelmäßig nur bei entsprechenden Indizien anzunehmen. Ein zu einer vGA führendes Näheverhältnis könne damit auch zu einer gemeinnützigen Stiftung als Zuwendungsempfängerin bestehen. Hierfür nicht notwendig sei eine Beteiligung oder Mitgliedschaft des Gesellschafters an der Stiftung oder dessen Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung der Stiftung. Vielmehr komme es darauf an, ob die Kapitalgesellschaft einem Dritten bzw. einer gemeinnützigen Körperschaft einen Vermögensvorteil zugewendet hat, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Person, die dem betreffenden Gesellschafter nicht nahesteht, nicht gewährt hätte. Eine Unterscheidung zwischen Stiftungen und anderen gemeinnützigen Körperschaften sei insoweit nicht vorzunehmen.

Die Sachzuwendungen durch die Klägerin seien dazu geeignet, einen sonstigen Bezug i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG (vGA) auszulösen. Denn zum einen ziehe die gemeinnützige A-Stiftung als nahestehende Person der (GmbH-)Gesellschafter aus der Vermögensverlagerung einen Nutzen, indem sie dadurch in die Lage versetzt werde, ihrem Satzungszweck nachzugehen. Zum anderen werde durch die Sachzuwendung auch ein Vorteil für die (GmbH-)Gesellschafter geschaffen, indem es ohne Aufwendung von Eigenmitteln zu einer angestrebten (zusätzlichen) Förderung der A-Stiftung komme.

### **BFH: Aufhebung einer Anrufungsauskunft gemäß § 42e EStG und Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit**

Mit Urteil vom 02.09.2021 ([VI R 19/19](#)) entschied der BFH, dass eine Anrufungsauskunft gem. § 42e EStG entsprechend § 207 Abs. 2 AO mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden kann. Dies ist aber ermessensfehlerhaft, wenn das Finanzamt zu Unrecht von der Rechtswidrigkeit der Anrufungsauskunft ausgeht.

Im Streitfall wurde dem Arbeitgeber im Rahmen einer Anrufungsauskunft vom Finanzamt bestätigt, dass Zahlungen aus einem Langezeitvergütungsmodell (LTI-Modell), das als Ersatz für das weggefallene Aktienoptionsprogramm eingeführt worden war, als Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG nach der sog. Fünftelregelung ermäßigt besteuert werden könne. Einige Jahre später hob das Finanzamt die erteilte Auskunft mit Wirkung für die Zukunft auf und vertrat die Auffassung, dass die Zahlungen aus dem LTI-Modell Bonuszahlungen seien, durch die in der Vergangenheit erbrachte Leistungen honoriert würden und deren Berechnung und Auszahlung jährlich erfolge. Nach der Fünftelregelung begünstigte außerordentliche Einkünfte seien nur einmalige und für die jeweilige Einkunftsart ungewöhnliche Einkünfte, die das zusammengeballte Ergebnis mehrerer Jahre darstellten und im Vergleich zur sonstigen Besteuerung zu einer einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung führten. Die bisherige Anrufungsauskunft sei materiell-rechtlich unzutreffend gewesen.

Der BFH entschied jedoch, dass die ursprünglich erteilte Anrufungsauskunft rechtmäßig war, weil eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten vorlag. Die betreffenden Vergütungen erfolgten zweckbestimmt für die Berufstätigkeit der jeweiligen Mitarbeiter in einem mehrjährigen Zeitraum, da anhand bestimmter unternehmensinterner Kennzahlen der Geschäftserfolg in dem vierjährigen sogenannten Performancezeitraum ermittelt und dem durchschnittlichen Geschäftserfolg in dem die vorangegangenen Jahre umfassenden (vierjährigen) Vergleichszeitraum gegenübergestellt wurde. Anders als z.B. bei Beziehern von Gewinneinkünften oder von sonstigen Einkünften ist bei Arbeitnehmern jede Vergütung für eine Tätigkeit, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst, atypisch zusammengeballt und damit "außerordentlich" i.S. des § 34 Abs. 1 Satz 1 EStG. Es muss sich nicht um einmalige (Sonder-)Einkünfte handeln, die nicht regelmäßig anfallen. Daher ist es nicht schädlich, wenn der Arbeitgeber jährlich Vergütungen auszahlt, sofern diese jeweils für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten und veranlagungszeitraumübergreifend geleistet werden.

Eine formell und materiell rechtmäßige Anrufungsauskunft darf nur aufgehoben oder wiederrufen werden, wenn ein besonderer, sachgerechter Anlass vorliegt. Das kann z.B. bei Änderung der BFH-Rechtsprechung, der allgemeinen Verwaltungsauffassung in BMF-Schreiben oder OFD-Verfügungen zu der die Auskunft betreffenden Rechtsfrage der Fall sein.

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 27.11.2021

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C-437/19</a>	25.11.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Richtlinie 2011/16/EU – Art. 1 Abs. 1, Art. 5 und Art. 20 Abs. 2 – Informationsersuchen – Entscheidung zur Anordnung der Übermittlung von Informationen – Weigerung, der Anordnung nachzukommen – Sanktion – „Voraussichtliche Erheblichkeit“ der erbetenen Informationen – Keine namentliche und individuelle Identifizierung der betroffenen Steuerpflichtigen – Wendung „Bezeichnung der Person, der die Untersuchung oder Ermittlung gilt“ – Begründung des Informationsersuchens – Umfang – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 – Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung zur Anordnung der Übermittlung von Informationen – Art. 52 Abs. 1 – Beschränkung – Wahrung des Wesensgehalts des Rechts

### Alle am 02.12.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VI R 19/19</a>	02.09.2021	Aufhebung einer Anrufungsauskunft gemäß § 42e EStG
<a href="#">V R 42/20</a>	26.08.2021	Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung bei der Abgabe von Speisen
<a href="#">I R 27/18</a>	11.08.2021	Aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn ist Organträgerin zuzurechnen
<a href="#">I R 16/18</a>	13.07.2021	Verdeckte Gewinnausschüttung - Gemeinnützige Stiftung als nahestehende Person
<a href="#">V R 25/20</a>	26.05.2021	Gewerbesteuerbefreiung von im Rahmen der praktischen Ausbildung von Psychotherapeuten erbrachten Behandlungsleistungen

### Alle am 02.12.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VI R 48/18</a>	04.11.2021	Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung und des Abzugsverbots für Diätverpflegung
<a href="#">VIII B 138/20</a>	30.09.2021	Übergangsregelung zur Verrechnung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien - Verfassungsgemäßheit der Übergangsregelung
<a href="#">IX R 5/19</a>	07.09.2021	Besteuerung einer Sportwettenbörsen nach der Rechtslage 2012

## # 44

03.12.2021

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#">V R 38/20</a>	26.08.2021	Insolvenzrechtliches Aufrechnungsverbot bei unberechtigtem Steuerausweis i.S. des § 14c Abs. 2 UStG
<a href="#">IX R 8/19</a>	28.07.2021	Bindungswirkung einer Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nach § 7i Abs. 2 EStG hinsichtlich sog. Funktionsträgergebühren
<a href="#">IX R 25/19</a>	28.07.2021	Keine Verengung der Gutachtenmethodik auf Bausubstanzgutachten zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG)
<a href="#">III R 39/20</a>	26.05.2021	Zur Abgrenzung zwischen der mehraktigen einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit und der berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung)

**Alle bis zum 03.12.2021 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV A 3 - S 0338/19/10004 :005</a>	03.12.2021	Festsetzung von Zinsen nach §§ 233a bis 237 in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO
<a href="#">III C 2 - S 7246/19/10002 :001</a>	01.12.2021	Umsatzsteuer: Gold- und Silberpreis 2022
<a href="#">III C 2 - S 7419/19/10002 :004</a>	01.12.2021	Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland
<a href="#">III C 2 - S 7280-a/19/10002 :001</a>	01.12.2021	Umsatzsteuer: Handelsübliche Bezeichnung nach dem BFH-Urteil vom 10. Juli 2019
<a href="#">IV B 2 - S 1301-CHE/21/10018 :002</a>	01.12.2021	Konsultationsvereinbarungen vom 11. Juni und 30. November 2020 und 27. April 2021
<a href="#">III C 3 - S 7329/19/10001 :003</a>	01.12.2021	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2021
<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	29.11.2021	Allgemeinverfügung vom 29. November 2021
<a href="#">IV B 3 - S 1301-AUT/19/10006 :003</a>	26.11.2021	DBA-Österreich: Zusammenstellung geltender Konsultationsvereinbarungen
<a href="#">IV C 7 - S 2163/21/10001 :001</a>	26.11.2021	Bewertung mehrjähriger Kulturen in Baumschulbetrieben

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Tobias Oesterreicher  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-120  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**  
Dr. Klaus Dumser  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-101  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**  
Ingo Soßna  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Ulrike Schellert  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Marco Dern  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**  
Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.